

**Vorlage-Nr.: VO22-153**

**Zur Sitzung des**

**VA  
RAT**

**Betrifft: Konzessionierungsverfahren Strom und Gas  
Ratsbeschluss über den Zuschlag**

**Verfasserin der Vorlage:** Cornelia Baller

**Anlagen:**

- 1.) Angebotener Konzessionsvertrag Strom von der EWE NETZ GmbH, auf den der Zuschlag erteilt werden soll
- 2.) Angebotener Konzessionsvertrag Gas von der EWE NETZ GmbH, auf den der Zuschlag erteilt werden soll

### **Sachverhalt und Begründung:**

#### **I. Ausgangslage**

Der zwischen der Inselgemeinde Langeoog und der EWE NETZ GmbH bestehende Konzessionsvertrag Strom und Gas läuft zum 31.12.2022 aus. Die Inselgemeinde Langeoog hat ein Verfahren zum Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas entsprechend der Anforderungen des § 46 EnWG durchgeführt. Aufgrund der aktuellen rechtlichen Anforderungen ist der Abschluss besonderer Konzessionsverträge für das Strom- und Gasnetz erforderlich. Die rechtliche Begleitung des Verfahrens erfolgte durch die Rechtsanwaltschaft mbH DAGEFÖRDE (siehe hierzu VO21-183).

#### **II. Gang des Konzessionierungsverfahrens**

Am 17.02.2021 hat die Inselgemeinde Langeoog das Auslaufen des Konzessionsvertrags Strom und Gas im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die in der Bekanntmachung festgelegte Interessensbekundungsfrist ist am 17.05.2021 ausgelaufen. Die EWE NETZ als Bestandsanbieter hat als einziges Unternehmen ihr Interesse am Abschluss der neuen Strom- und Gaskonzessionsverträge bekundet.

Daraufhin konnte die Gemeinde ein vereinfachtes Konzessionierungsverfahren durchführen. Auf die Festlegung von Wertungskriterien wurde verzichtet, da kein Vergleich mehrerer Angebote möglich war. Die Gemeinde hat Entwürfe für die neuen Konzessionsverträge Strom und Gas entwickelt und der EWE NETZ als Grundlage für die Abgabe eines Angebots übersandt.

Das Angebot der EWE NETZ wurde geprüft und anhand des Angebots ein Bietergespräch vorbereitet, das am 04.05.2022 mit der EWE NETZ geführt wurde. Im Bietergespräch wurden die Verträge verhandelt und weitgehend finalisiert. Im Anschluss an das Bietergespräch wurde EWE NETZ von der Gemeinde auf Basis der verhandelten Verträge zur Abgabe eines verbindlichen Schlussangebots aufgefordert.

Am 07.06.2022 hat EWE NETZ ein Schlussangebot für die Konzessionsverträge Strom und Gas eingereicht. Dieses ist Grundlage der Zuschlagserteilung an die EWE NETZ.

### **III. Darstellung der angebotenen Konzessionsverträge**

Die wesentlichen Inhalte der von EWE NETZ GmbH angebotenen Konzessionsverträge Strom und Gas werden nahstehend kurz zusammengefasst. Die Paragraphenangaben beziehen sich auf den Konzessionsvertrag Strom (Anlage 1). Der Konzessionsvertrag Gas (Anlage 2) enthält entsprechende Regelungen. Mit den neuen Verträgen konnten gegenüber dem auslaufenden Vertrag deutliche Verbesserungen zugunsten der Inselgemeinde Langeoog erzielt werden.

§ 46 Abs. 4 verpflichtet die Gemeinde, die § 1 Abs. 1 EnWG Ziele (eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung) bei der Auswahl des neuen Konzessionärs maßgeblich zu berücksichtigen. Das Angebot der EWE Netz GmbH enthält dazu in §§ 12 ff. Zusagen. Der Altvertrag enthält zur Umsetzung der § 1 EnWG Ziele keine Regelungen.

#### **1. Versorgungssicherheit**

1. EWE NETZ ist verpflichtet, ganzjährig eine Rufbereitschaft zur Störungsbeseitigung vorzuhalten, § 12 Abs. 2.
2. Im Störfall ist Personal im Regelfall spätestens 30 Minuten nach Eingang der Störungsmeldung vor Ort, § 12 Abs. 3.
3. Zusage einer maximalen Zeitdauer für Versorgungsunterbrechungen im Netzgebiet der EWE Netz. Gemessen wird dies anhand des sogenannten SAIDI Wertes (System Average Interruption Duration Index), der vom Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur zu melden ist, § 12 Abs. 4.
4. EWE Netz verpflichtet sich, die vorhandene TSM Zertifizierung (Technisches Sicherheitsmanagement) während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten, § 12 Abs. 5.

#### **2. Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb**

1. Betrieb einer ganzjährig erreichbaren Rufnummer für die Störungsannahme, § 13 Abs. 1.
2. Angebot von individuellen Beratungsterminen beim Kunden vor Ort, § 13 Abs. 2.
3. Telefonische Service-Hotline, die mindestens 40 Stunden pro Woche erreichbar ist, § 13 Abs. 3.

#### **3. Umweltverträglicher Netzbetrieb**

1. Pflicht zur Berücksichtigung des Klima- und Umweltschutzes beim Netzbetrieb, § 14 Abs. 1.
2. Beratung von Netznutzern über die Möglichkeit zur Einsparung von Strom bzw. Gas, § 14 Abs. 2.
3. Pflicht zur Vornahme von Ersatzpflanzungen, wenn Grünpflanzen im Rahmen des Netzbetriebs beeinträchtigt werden, § 14 Abs. 3.

#### **4. Weitere vertragliche Zusagen**

Neben den Zusagen zur Umsetzung der § 1 EnWG Ziele enthalten die Konzessionsverträge weitere kommunalfreundliche Zusagen im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb:

1. Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und Gewährung des höchstzulässigen Kommunalrabatts, §§ 3 und 4.
2. Detaillierte Regelungen zur Wiederherstellung der Oberflächen nach Baumaßnahmen, 5 Jahre Gewährleistung auf die Oberflächen, Pflicht zur Begehung der Flächen vor Ablauf der Gewährleistung zur Prüfung auf Mängel, § 7. Die Regelungen konnten gegenüber dem Altvertrag zugunsten der Gemeinde verbessert werden. U.a. beträgt die Gewährleistungsfrist nach dem Altvertrag lediglich 2 Jahre.
3. Neue Straßen dürfen fünf Jahre lang nicht aufgegraben werden (Ausnahme Störungsbeseitigung und Herstellung von Hausanschlüssen), § 8 Abs. 1. Der Altvertrag enthielt keine solche Regelung.

4. Pflicht zur Beseitigung stillgelegter Anlagen, wenn die Anlagen Maßnahmen der Gemeinde behindern, § 9 Abs. 1. Auch hierzu enthält der Altvertrag keine Regelungen.
5. Vollständige Übernahme der Folgekosten durch die EWE NETZ GmbH, § 10. Nach dem Altvertrag musste die Gemeinde die Hälfte der Kosten tragen.
6. Pflicht zur Vorhaltung einer Haftpflichtversicherung mit Mindest-Deckungssummen seitens EWE NETZ GmbH, § 11 Abs. 5. Diese Verpflichtung bestand nach dem Altvertrag nicht.
7. Detaillierte Endschaftsregelungen zum Auslaufen des Vertrages, §§ 18 – 22.

#### **IV. Weiterer Ablauf des Verfahrens**

Nach dem Ratsbeschluss sehen die gesetzlichen Vorgaben folgenden weiteren Verfahrensgang vor:

1. Vor Abschluss des Konzessionsvertrages ist der geplante Vertragsschluss der Kommunalaufsicht gemäß § 152 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG anzuzeigen.
2. Das Verfahrensergebnis ist gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG im Bundesanzeiger bekannt zu geben,

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,  
der Rat beschließt,

im Verfahren zum Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas nach § 46 EnWG den Zuschlag auf das Schlussangebot der EWE NETZ GmbH zu erteilen. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Strom- und Gaskonzessionsverträge mit der EWE NETZ GmbH abzuschließen.

  
Heike Horn